

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 68/07 B

L 5 KR 2782/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 KR 3337/05 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. IKK Baden-Württemberg und Hessen - Pflegekasse -,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
4.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Beigeladenen zu 4 für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Sozialversicherungspflicht der Klägerin ab dem 9.4.1997. Diese war von der Beklagten nach Prüfung auf Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 19.7.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.9.2005 festgestellt worden. Das Sozialgericht Heilbronn hat die hiergegen erhobene Klage der Klägerin mit Gerichtsbescheid vom 20.4.2006 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat ihre Berufung im Urteil vom 13.6.2007 für zulässig, aber unbegründet erachtet. Die Beklagte habe in der Sache zu Recht festgestellt, dass die Klägerin ihre Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 4 im Rahmen eines dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausübe. Ob die Klage im Hinblick auf die Verjährung etwaiger Ansprüche auf Beitragsrückerstattung mangels Rechtsschutzbedürfnisses bereits (teilweise) als unzulässig hätte abgewiesen werden müssen und die Berufung (insoweit) auch aus diesem Grunde unbegründet sei, könne daher dahin stehen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.06.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund. Erst recht kommt durch das BSG als Beschwerdegericht eine Beweiserhebung nicht in Betracht.
- 4 Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus



aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 16; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 5 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Die Klägerin hat mit ihrer allein auf das zur Entscheidung stehende Verfahren bezogenen Feststellung, das Berufungsgericht habe im Einzelnen nicht entschieden, ob die Klage im Hinblick auf die Verjährung etwaiger Ansprüche auf Beitragsrückerstattungen nach § 27 Abs 2 Satz 1 und 2 SGB IV mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig und die Berufung bereits aus diesem Grunde jedenfalls teilweise unbegründet gewesen wäre, bereits keine (Rechts-)frage formuliert, die sich hinsichtlich des Verständnisses einer bestimmten revisiblen Norm über den Einzelfall hinaus stellt. Ebenso fehlt es an den erforderlichen Darlegungen dazu, dass und inwieweit im Rahmen eines künftigen Revisionsverfahrens notwendig über die von der Klägerin angesprochene Problematik zu entscheiden wäre.
- 6 Die Klägerin trägt darüber hinaus vor, dass dem Berufungsgericht auf dem Weg zu seiner Entscheidung Verstöße gegen Verfahrensrecht unterlaufen seien. Sie hat den insofern behaupteten Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art 103 GG, § 62 SGG) indes nicht hinreichend bezeichnet. Das Berufungsgericht referiert das Ergebnis des Erörterungstermins vom 1.3.2006 auf S 5 des angegriffenen Urteils ausführlich wie folgt:

"Die Klägerin gab an, es gebe mehrere Bereiche, die sie alleinverantwortlich ohne Absprache mit ihrem Ehemann betreue. Dabei handele es sich insbesondere um die Esso-Tankstelle, die zum Betrieb gehöre und die sie alleinverantwortlich betreibe. Damit kenne sich ihr Ehemann auch relativ wenig aus. Außerdem erledige sie den ganzen administrativen Bereich des Autohauses, das Personalwesen, das Lohnbüro und die Schnittstelle zum Steuerberater. Hinsichtlich der Tankstelle sprächen sie und ihr Ehemann sich gar nicht ab. Zum administrativen Bereich gebe es wenige Absprachen; ihr Ehemann kümmere sich um die technischen Aufgaben. Sie habe auch an Seminaren über Mitarbeiterführung, Rhetorik und Verkaufstraining teilgenommen. Ihre Tätigkeit könnte von einer anderen Person im Betrieb nicht übernommen werden. Entscheidungen über Investitionen, die Organisation des Betriebes und die Produkte träfen sie und ihr Ehemann gemeinsam; dieser würde nie etwas ohne sie entscheiden. Die Stellung einer Prokuristin habe sie nicht; auch über eine Handlungsvollmacht verfüge sie nicht. Die Vollmachten seien so ausgestaltet, dass ihr Ehemann ihr die Leitung des Restbetriebes übergebe, wenn er die Firma verlasse. Bürgschaften oder Sicherheiten für das Unternehmen habe sie nicht gegeben."



- 7 Im Blick hierauf hätte es hinsichtlich der Behauptung der Klägerin, das LSG habe dennoch ihren Vortrag, ihre Tätigkeit könne nicht von einer anderen Person im Betrieb übernommen werden, unberücksichtigt gelassen, zur Bezeichnung eines Verfahrensfehlers einer eingehenden Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung bedurft. Dasselbe gilt hinsichtlich ihres Vortrags, das Berufungsgericht habe durch Unterlassen des gebotenen Hinweises auf die fehlende Entscheidungsrelevanz "dieser Umstände" die Darlegung verhindert, "dass der Ehemann des Klägers keinen Einfluss auf den Tankstellenbetrieb und/oder die Tätigkeit der Klägerin nimmt und ausschließlich über die zu keinem Zeitpunkt ausgeübte "Rechtsmacht" mit diesem Tankstellenbetrieb verbunden ist, und dass es deshalb mangels Weisungsgefüge zwischen den Eheleuten W. und insbesondere sogar mangels hinreichender Eingliederungsstrukturen am Mindesttatbestand der "Abhängigkeit" im Sinne von § 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV fehlt." Darüber hinaus lässt die Beschwerdebegründung unbeachtet, dass das LSG weder verpflichtet ist, die Beteiligten auf eine beabsichtigte Beweiswürdigung hinzuweisen (*vgl die Nachweise aus der Rechtsprechung bei Meyer-Ladewig, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, 7. Aufl, § 62 SGG RdNr 8g*), noch gehalten ist, mit ihnen ein Rechtsgespräch zu führen (*vgl Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 8d*). Unter diesen Umständen hätte es vertiefender Ausführungen auch insofern bedurft, warum dennoch ein Verfahrensverstoß darin liegen könnte, dass angeblich Rechtsausführungen der Klägerin verhindert worden sind. Schließlich hat die Klägerin nicht ausgeführt, zu welchem Ergebnis das ihrer Auffassung nach ordnungsgemäß durchgeführte Verfahren aus von der materiell-rechtlichen Auffassung des LSG geführt hätte (*vgl hierzu zusammenfassend Beschluss des BSG in SozR 3-1500 § 96 Nr 9*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

